

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 3. Sitzung (27.11.1899)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 2.

Beilage zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. November 1899.

Die Unterzeichneten beehren sich, hoher zweiter Kammer nachfolgenden Gesetzesvorschlag,

Einführung resp. Zulassung von Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend,

zu unterbreiten.

Karlsruhe, den 27. November 1899.

Wacker
Gießler
Zehner
Fischer I
Blümmel
Hennig
Köhler

Geppert
Fischer II
Blattmann
J. Dieterle
Armbruster
Weber
Laud

Werr
Schüler
Hug
Birkenmayer
Grüninger
Breitner
Herth

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der § 11 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, erhält folgende Fassung:

„Religiöse Orden und ordensähnliche Kongregationen sind im Großherzogthum zugelassen.
Von der Errichtung einer einzelnen Anstalt ist der Staatsregierung Anzeige zu erstatten.“

Begründung.

Der beifolgende Gesetzesvorschlag ist dem hohen Hause wiederholt unterbreitet und in der letzten Tagung auch mit Stimmen-Mehrheit angenommen worden. Da die übrigen Faktoren der Gesetzgebung ihre Zustimmung verweigerten, konnte der Beschluß dieses Hauses nicht Gesetzeskraft erlangen.

Der Antrag will nicht sowohl uneingeschränkte Zulassung der Orden, ohne daß die Staatsgewalt irgendwie mitzusprechen hätte, wie man aus seinem Wortlaute schließen könnte, als vielmehr thatsächliche Zulassung von Männerorden.

Orden und Kongregationen sind Einrichtungen der Kirche, ohne welche sie ihr Leben und Wirken nicht voll entfalten kann.

Die thatsächliche Behandlung der Frage der Männerorden in Baden steht darum nicht im Einklang mit dem Gesetze vom 9. Oktober 1860, welches die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten grundsätzlich gewährleisten will.

Sie schafft aber auch einen förmlichen Ausnahmezustand für Baden.

Wenn auch nirgends uneingeschränkte Freiheit der Orden besteht, so sind anderwärts Männerorden doch thatsächlich zugelassen und können ihre Wirksamkeit entfalten.

Das Gleiche für Baden zu erzielen, ist die eigentliche Tendenz des Antrages.

Wird derselbe angenommen und in Gesetzesform gekleidet, so ist nicht zu beforgen, daß irgend welche Rechte verletzt oder irgend welche Interessen gefährdet werden.